

Ortspoliz. Vorschrift

Abhaltung der Fließ-
Gemeinschaften u. d. d. d.

Die unten funktige Gemeindevorstand,
haltung erläßt hiermit in seinem ständisch
mit dem Comando der freiwilligen Feuerwehr
Glonn, auf Grund des § 338 Ziff. 8 d. H. G. L.
u. auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des folg. H. G. L.
verfassungsentwurfes. Das heißt, daß für
alle Zukunft die Abhaltung der vier Abtheilungen,
von der Fließgemeinschaft u. d. d. d. d.
sagen festgesetzt bleiben.

ersten Abth.: am zweiten Freitag nach Ostern,
zweiten „ „ am 16. Juni (Sonntag) August
dritten „ „ ~~am 16. Juni~~ Freitag im September,
vierten „ „ 3. ~~zweiten~~ Herbst Oktober.

Ordnung gegen diese Maßnahme, so wie auch,
bleiben an vorbezeichneten Tagen mind. eine
Festliche Anzeigen gegeben.

Am 26. Juli 1877

Die Gemeindeverwaltung Glonn



Verwaltungsrath

Hecht, J. J.

Nr. 46

Gloss

am 29^{ten}

Juli

1877

Land^e Gemeindeverwaltung

Gloss

An das

Königliche Bezirksamt

Oberberg.

Betreff:

Abfuhrung der Pflanz,
Gartenanlagen,
yon.Zum Auftrag vom 12^{ten} Juli

1877

H. Ldt. Nr. 28

2. Einlegung.

Nr. 2014. 45.

Es ist zu jener Zeit gegen den Gemeinderath mit dem
Eintrag, die auftragende beiden Einlegung
in der vorliegenden. Vorst. und von
den übrigen Gemeinderath auf der 1. und 2. Einlegung
zu lassen.

Es ist zu jener Zeit gegen den Gemeinderath mit dem
Eintrag, die auftragende beiden Einlegung
in der vorliegenden. Vorst. und von
den übrigen Gemeinderath auf der 1. und 2. Einlegung
zu lassen.

am 28. Juli 1877.

Lgt. Bürgermeister Oberberg

L. M. M.

Auf Grund des

Auftrag der Gemeindeverwaltung

der Landeshauptstadt, folgt hier die

Erlassung einer ordnungsgemäßen

Eintragung in das

Landesregister. Hierin, sowie

in der Eintragung der

Eintragung der

Eintragung der

Eintragung der

Ortspoliz. Vorschrift.

In Gemüthsunterwerfung nachstehend
 Grund des Art. 2 Ziff. 14 u. Art. 3 d. Holzgesetz. G.
 Gesetz zu S. 368 Ziff. 8 d. Kr. G. Gesetz nachstehend
 ortspoliz. Vorschrift.

Im nach Ziff. II. A. 3 des vom König. Landr.
 auch Staatsbank nachstehend d. Kr. G. Gesetz
 beseitigung alljährlich abzu fultandem
 Abrechnung der Gläubiger und der fultandem
 der Gemüthsunterwerfung nachstehend d. Kr. G.
 Gesetz.

1. ungenügender Zustand nach Plan.
 2. 7. 1877 Zustand nach Plan.
 3. 1. 1878 Zustand nach Plan.
 4. 1. 1879 Zustand nach Plan.
- Vorfall beginnt jährlich nachstehend d. Kr. G.
 Gesetz.
- Mitglieder der Gläubiger und der fultandem
 diesem Abrechnung des Kr. G. Gesetz. mit
 Geld bis zu 1000. u. mit Recht bis zu 14 Tagen
 gesetzlich.

Ant. König 1877

Die Gem. Verwaltung Glonn



Kreis Glonn

Neu

Vollziehbarkeits- Erklärung.

Daß die an der Polizeibehörde vorgelegten vom
1. August 1877. Abfertigung der Glieder
angehörigen; nach der Schrift.

Sonntag den 21. Octob. d. J. in anwesenden
Anwesen der anwesenden Gemein-
den und in der Gemeinde, sowie in der Gemeinde,
Personen & Tage zur Einsicht und Genehmigung
nach der bestmöglichen.

